

Æ VI. Apotheker-Ordnung

vom 27. Januar 1841.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem sich die in Betreff des Apotheker-Wesens zeither in Unserm Fürstenthume bestandenen verordnungsmäßigen Einrichtungen als zum Theil unvollständig und zum Theil mit dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Standpunkte der Heilkunde und Apothekerkunst nicht mehr übereinstimmend herausgestellt haben, und es deshalb nöthig erschienen, unter Berücksichtigung des Wohlens Unserer geliebten Unterthanen überhaupt sowohl, als auch der Apotheker selbst anderweite, alle Verhältnisse des Apothekerstandes umfassende Bestimmungen zu erlassen, so verordnen Wir auf Anrathen und Gutachten Unserer Regierung für den Umfang Unseres Fürstenthumes, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem Apotheker-Wejen in: Allgemeinen.

§. 1.

Niemand soll in Unserem Fürstenthume die Apothekerkunst selbständig, das heißt als Besitzer, als Pächter oder als administrirender Provisor einer Apotheke, ausüben, der nicht mit einem, darüber ausgestellten Privilegium, oder mit einer dergleichen ausdrücklichen Concession versehen ist und den Apotheker-Eid abgelegt hat.

§. 2.

Es soll darauf gesehen werden, daß die Apotheker zweckmäßig im Lande vertheilt, und derselben weder zu viele, noch zu wenige in den verschiedenen Gegenden und Orten vorhanden seien, zu welchem Ende, insofern es nach sorgfältiger Erwägung des Bedürfnisses Unserer geliebten Unterthanen auf der einen, und der Aufrechterhaltung des Apothekerstandes auf der andern Seite nothwendig und zweckmäßig erscheint, entweder die Anzahl der Apotheken in einer Gegend bei geeigneter Gelegenheit zu vermehren oder die Uebersahl derselben